



GründerZeiten 26

Erlaubnisse und Anmeldungen



09/2017 Grünes Licht für den Start

Erlaubnis oder Zulassung

In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit. Das bedeutet: Grundsätzlich darf jeder eine gewerbliche Tätigkeit starten. Die meisten Gründerinnen und Gründer* können ihre selbständige Tätigkeit dabei ohne Weiteres beginnen. Man benötigt dafür keine Erlaubnis oder Zulassung. Es gibt allerdings ein paar erlaubnispflichtige Gewerbe. Informationen darüber erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK) vor Ort. Bei der Handwerkskammer erfahren Sie auch, ob Sie Ihr Handwerk mit oder ohne Meister ausüben dürfen. Freiberufler können sich beim Institut für Freie Berufe erkundigen, ob sie eine Zulassung ihrer Kammer benötigen.

Anmeldungen

Trotz der genannten Gewerbefreiheit muss jeder Gründer die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bekanntmachen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Da die meisten ein Gewerbe ausüben wollen, führt ihr erster Weg daher zum Gewerbe-

amt vor Ort. Freiberufler müssen zum Finanzamt. Dazu kommen für Gewerbetreibende und Freiberufler ein paar weitere Behörden und Institutionen, bei denen man sich anmelden muss, wenn man ein Unternehmen gründet.

Schritt für Schritt

Unter dem Strich sind die Formalitäten vor der Gründung „halb so wild“, vor allem dann, wenn man sich dabei helfen lässt. Wenn Sie unsicher sind, welche behördlichen Anforderungen Sie für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Tätigkeit erfüllen müssen, können Sie sich an die IHK, Handwerkskammer, Wirtschaftsfördergesellschaften oder ggf. eigens dafür eingerichtete Stellen wie Startercenter wenden. Außerdem gibt es überall den einheitlichen Ansprechpartner: Er berät Sie und koordiniert Ihr Anmeldeverfahren zwischen den beteiligten Behörden. Eine Liste der einheitlichen Ansprechpartner finden Sie auf www.existenzgruender.de. Dazu kommt: Sie können über 300 Kommunen, die Bundesverwaltung und fast 100 Behörden über die zentrale Rufnummer 115 erreichen.

Erlaubnis oder Zulassung einholen

Erlaubnisfreie Gewerbe

In vielen Fällen kann man ein Gewerbe ohne besondere Erlaubnis ausüben und auch anmelden. Das Gewerbeamt bestätigt lediglich die Anmeldung, in der Regel innerhalb von drei Tagen.

Überwachungsbedürftige Gewerbe

Zu den erlaubnisfreien Gewerben zählen auch die „überwachungsbedürftigen“ Gewerbe. Dazu gehören z. B. Auskunfteien, Detekteien, Ehe- und Partnervermittlungen, Altmittel- und Gebrauchtwarenhandel oder Reisebüros.

Zu tun: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer IHK, ob Ihre Tätigkeit zu den „überwachungsbedürftigen“ Gewerben zählt.

Unterlagen: beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung Nachweise zur Zuverlässigkeit einreichen, vor allem polizeiliches Führungszeugnis sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Für bestimmte Gewerbe ist eine besondere Erlaubnis erforderlich. Diese müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit einholen. Dabei geht es je nach Tätigkeit um:

- **persönliche Zuverlässigkeit:** Nachweis z. B. durch polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- **sachliche Voraussetzungen:** z. B. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vor allem durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, Nachweis über die vorgeschriebene Lage oder den erforderlichen Zustand der Arbeitsräumlichkeiten
- **fachliche Voraussetzungen:** je nach geforderter Qualifikation Nachweis einer Ausbildung, eines Studiums oder der Teilnahme an einer Unterrichtung oder Weiterbildung (z. B. der IHK) mit oder ohne Prüfung

Zu tun: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer IHK, ob Ihre Tätigkeit zu den „erlaubnispflichtigen“ Gewerben zählt.

Unterlagen: beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung die jeweils geforderten Nachweise einreichen

Übersicht „Erlaubnispflichtige Tätigkeiten und Gewerbe“
www.ihk-berlin.de

Handwerk

Ein Handwerksunternehmen in den so genannten „gefährdungen“ Berufen dürfen Sie nur gründen und führen, wenn Sie eine Meisterprüfung abgelegt haben oder einen Meister anstellen. Es handelt sich um Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung für die Gesundheit oder das Leben von Kunden u. a. Gefahren drohen. Sie sind in der Anlage A der Handwerks-

ordnung aufgeführt. Wer einen solchen Beruf ausübt, wird in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Ausgenommen von der Meisterpflicht sind so genannte „zulassungsfreie Handwerke“ sowie „handwerksähnliche“ Berufe, die Sie in der Anlage B der Handwerksordnung finden. Wer in diesen Berufen arbeitet, wird im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst.

Zu tun: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer Handwerkskammer, welche Nachweise Sie für Ihr Handwerk benötigen. Die Eintragungen in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke muss vor dem Gewerbestart erledigt sein.

Unterlagen: beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung ggf. den Nachweis über die bestandene Meisterprüfung einreichen

Weitere Informationen:

GründerZeiten 18 [„Existenzgründung im Handwerk“](#)

Freiberufler

Einige Freiberufler (z. B. Journalisten, Künstler) können ihre Arbeit einfach starten. Wenn Sie allerdings Pflichtmitglied in Ihrer zuständigen Kammer sind (wie z. B. Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte, nicht: Ingenieure), benötigen Sie eine Berufszulassung Ihrer Kammer.

Zu tun: Antrag bei der Kammer stellen. Einige freie Berufe erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen. Beispiele: Gesundheitsberufe wie etwa Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei der IHK oder beim zuständigen Gericht.

Unterlagen: Examenzeugnisse, bei einigen freien Berufen polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Informationen:

BMWi-GründerZeiten 17

[„Existenzgründungen durch freie Berufe“](#)



Bei Ämtern und Behörden anmelden



Gewerbeamt

Jeder zukünftige Gewerbetreibende muss sich hier anmelden. Das gilt auch für diejenigen, die einen bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen.

Zu tun: Gewerbeanmeldung ausfüllen

Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass, Erlaubnis je nach Tätigkeit; für Handwerker (Handwerke mit Meisterpflicht): Nachweis über Eintragung in die Handwerksrolle

Das Gewerbeamt informiert in der Regel automatisch auch das Finanzamt, die IHK oder Handwerkskammer, die Berufsgenossenschaft und das Statistische Landesamt. Von einer Anmeldung beim Gewerbeamt ausgenommen sind Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler) sowie Land- und Forstwirte.

Finanzamt

Das Finanzamt wird in der Regel vom Gewerbeamt über jeden Gewerbestart benachrichtigt. Als Freiberufler müssen Sie sich hier selbst anmelden, und zwar spätestens vier Wochen nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit.

Zu tun: „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen

Unterlagen: keine

Sie können sich hier ganz formlos anmelden: z. B. per Brief mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Das Finanzamt schickt Gewerbetreibenden und Freiberuflern dann den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Den kann man übrigens auch im Internet abrufen, am Computer ausfüllen und anschließend ans Finanzamt mailen.

Im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Wenn Sie ihn abgegeben haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Es setzt auch erste Steuervorauszahlungen fest. Darum sollten Sie Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen nicht zu optimistisch, aber auch nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie nämlich

zu niedrige Gewinne angeben und diese doch deutlich höher ausfallen, kommen später größere Steuernachzahlungen auf Sie zu.

Agentur für Arbeit

Für erwerbslose Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit beantragen wollen, ist die Agentur für Arbeit vor Ort die erste Anlaufstelle.

Zu tun: Antrag vor der Gründung ausfüllen

Unterlagen: Nachreichen nach Gründung vor allem Gewerbeanmeldung für Gewerbetreibende, Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt für Freiberufler sowie Geschäftsplan (Businessplan). Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen wollen, müssen Sie hier eine Betriebsnummer beantragen.

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de

Berufsgenossenschaft

Die meisten Selbständigen müssen sich bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern. Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Wer herausfinden will, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, kann dafür die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung anrufen. Tel.: 0800-6050404. Wer Angestellte beschäftigt, muss diese auf jeden Fall bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern.

Zu tun: Anmeldeformular ausfüllen

Unterlagen: keine

Weitere Informationen: www.dguv.de

Gewerbetreibender oder Freiberufler

Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler führt, ist damit aber oft noch nicht entschieden, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind.

Das Finanzamt prüft meist erst viel später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht. Achtung: Das kann richtig teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, wenn es nicht ganz klar ist, ob Sie als Freiberufler gelten oder nicht: z. B. bei der IHK, Ihrem Steuerberater oder beim Institut für Freie Berufe:

www.ifb.uni-erlangen.de

Register

Eine ganze Reihe von Unternehmen muss man in die jeweils zuständigen Register eintragen.

Handelsregister für:

- Einzelunternehmer, deren Gewerbebetrieb einen bestimmten Umfang erreicht hat oder die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen (= Kaufleute)
- bestimmte Rechtsformen: KG, OHG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG

Partnerschaftsregister:

- für Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartGmbH)

Genossenschaftsregister:

- für Genossenschaften

Zu tun: In aller Regel übernimmt der Notar die elektronische Eintragung in die jeweiligen Register.

Unterlagen: je nach Rechtsform notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, Zulassungsurkunden oder Befähigungszeugnisse der Partner, Satzung der Genossenschaft, Nachweis über Einlagen, Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat u. a.

Weitere Informationen: GründerZeiten 11 „[Rechtsformen](#)“

Kammern

Als Gewerbetreibender werden Sie automatisch Mitglied Ihrer IHK oder Handwerkskammer (HWK). Für einige freie Berufe gibt es eine Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer.

Rentenversicherung

Die meisten Selbständigen können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen: durch private Vorsorge oder die gesetzliche Rentenversicherung. Bestimmte Gruppen von Selbständigen müssen aber in der gesetzlichen Rentenversicherung

versichert sein. Hierzu gehören z. B. Handwerker, Hebammen, selbständige Lehrer und Erzieher sowie Künstler und Publizisten.

Zu tun: Erkundigen Sie sich ggf. bei den Beratungsstellen der Rentenversicherer, ob Sie zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet sind.

Unterlagen: Gewerbeanmeldung (für Gewerbetreibende) oder Bestätigung der Steuernummer durch das Finanzamt (für Freiberufler); Schätzung des voraussichtlichen Jahreseinkommens

Weitere Informationen:

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Künstlersozialversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung rentenversichern. Dafür müssen sie sich bei der Künstlersozialkasse, der KSK, anmelden, sobald sie die ersten Einkünfte in Aussicht oder schon erwirtschaftet haben.

Zu tun: „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht“ ausfüllen

Unterlagen: Verträge, Rechnungen, Nachweise von Zahlungseingängen

Weitere Informationen: www.kuenstlersozialkasse.de

Krankenversicherung

Selbständige müssen, wie alle anderen Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung krankenversichern. Sie leitet die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an ihre Krankenkasse weiter.

Bequem von Zuhause

Viele Anmeldungen können Sie mittlerweile online erledigen. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden vor Ort. Den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ finden Sie im Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen.

www.formulare-bfinv.de

Gesetzliche Anforderungen beachten

Darüber hinaus sind einige gesetzlichen Anforderungen zu beachten: z. B. bei Lage und Ausbau der Betriebsräume. Dabei geht es um den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, den Umweltschutz, den Denkmalschutz usw. Bei behördlichen Prüfungen kann es zu Zeitverzögerungen und Mehrkosten kommen.



Formalitäten-Tipps



Vor den Anmeldungen Erlaubnisse einholen

Klären Sie zuerst, welche Erlaubnisse oder Zulassungen Sie benötigen. Lassen Sie sich dafür im Zweifelsfall bei Ihrer IHK oder Handwerkskammer beraten. Holen Sie alle erforderlichen Erlaubnisse oder Zulassungen ein, bevor Sie die Anmeldungen starten.

Anmeldungen: Soziale Absicherung zuerst

Bevor Sie sich beim Gewerbeamt oder Finanzamt mit Ihrer selbständigen Tätigkeit anmelden, sollte Ihre soziale Absicherung erledigt sein: Krankenkasse, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft.

Kosten berücksichtigen

Gebühren fallen vor allem an für Gewerbeanmeldung, Registereintrag und Notar, Kammerbeitritt.

Unternehmensstart beschleunigen

Das Gewerbeamt informiert zwar in der Regel auch das Finanzamt, die IHK oder Handwerkskammer und die Berufsgenossenschaft über Ihre Anmeldung. Um zu verhindern, dass vor dem geplanten Unternehmensstart die erforderlichen Meldungen und Genehmigungen auf sich warten lassen, sollten Sie mit den zuständigen Behörden selbst Kontakt aufnehmen. Das gilt für das Finanzamt auch für den Fall, dass Sie zum Beispiel bereits Rechnungen ausstellen wollen und dafür schnell Ihre Steuer-Nummer benötigen.

An Baugenehmigungen denken

Wenn Sie ein Betriebsgebäude umbauen wollen, müssen Sie dafür meist eine Baugenehmigung einholen. Wenn Sie daran zu spät denken, kann es wegen der nachträglichen Beantragung der Baugenehmigung zu Verzögerungen kommen.

Zusätzliche Genehmigungen einholen

Zahlreiche Genehmigungen sind ausschließlich für bestimmte Bereiche oder auch bestimmte Räume erteilt (z. B. bei Gaststätten). Wenn Sie nun zusätzliche Flächen oder Räume nutzen wollen, müssen Sie eine zusätzliche Genehmigung einholen.

Namensrechte

Denken Sie auch daran zu überprüfen, ob der Name für Ihre Produktmarke oder Ihre Internet-Domain nicht schon vergeben ist. Fragen Sie dafür bei der zuständigen IHK oder beim Deutschen Patent- und Markenamt nach: www.dpma.de

Weitere Informationen: GründerZeiten 11 „Rechtsformen“

Genügend Zeit einplanen

Nehmen Sie sich genügend Zeit. Vereinbaren Sie Termine bei den jeweiligen Behörden und klären Sie alle Fragen und Unklarheiten. Kalkulieren Sie außerdem die Bearbeitungszeit der Behörden realistisch ein. Bei besonderen umweltrechtlichen und planerischen Anforderungen kann es dauern, bis die endgültige Genehmigung „auf dem Tisch liegt“. Der Grund dafür ist: Viele Genehmigungen bauen aufeinander auf und können nicht parallel bearbeitet werden. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung dürfen Sie Ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen. Sie sollten daher eine ausreichende Vorlaufzeit einplanen. Dadurch können Sie finanzielle Schwierigkeiten vermeiden, wenn eingeplante erste Einnahmen noch nicht eintreffen.

Quellen: IHKs Berlin, Bonn/Rhein-Sieg, Cottbus; HWK Frankfurt (Oder)



Der BMWi-Behördenwegweiser bietet die folgenden Funktionen:

- Er enthält alle für eine Gründung relevanten Behörden und Ämter mit Adress- und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten.
- Er zeigt die Standorte der Behörden und Ämter in Google Maps und Google Earth an.
- Er führt alle für eine Gründung relevanten Formulare und Dokumente der jeweiligen Behörde auf.
- Er bietet die Möglichkeit, einen virtuellen Laufzettel zu erstellen, um alle erforderlichen Behördengänge zu planen.

www.bmwi-wegweiser.de

Migranten und Flüchtlinge

Personen aus EU-Mitgliedsstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie benötigen keine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich in Deutschland selbständig machen oder ein Unternehmen leiten wollen.

Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Land, die nach Deutschland einreisen wollen, um sich selbständig zu machen, müssen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der selbständigen Tätigkeit bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen. Für ein Gewerbe gibt es den Aufenthaltstitel § 21 Absatz 1 AufenthG und für einen freien Beruf den Aufenthaltstitel § 21 Absatz 5 AufenthG. Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung besitzen, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ebenfalls nach § 21 Absatz 1 oder § 21 Absatz 5 stellen. Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht für eine Beschäftigung erteilt wurde, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 Absatz 6 beantragen.

Ausländische Akademiker

Ausländische Akademiker und Akademikerinnen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben, können in jedem Fall einen „normalen“ Aufenthaltstitel nach § 21 Absatz 1 oder § 21 Absatz 5 AufenthG beantragen, um sich selbständig zu machen. Ein erleichterter Zugang ist nach § 21 Absatz 2a dann möglich, wenn ihr Vorhaben mit den im Studium erworbenen Kenntnissen in Zusammenhang steht. Wissenschaftler, die an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten, können ein Gewerbe nach § 21 Absatz 1 oder einen freien Beruf nach § 21 Absatz 5 beantragen. Akademiker, die im Ausland leben und ihren Abschluss im Ausland gemacht haben, können ein Gewerbe nach § 21 Absatz 1 oder einen freien Beruf nach § 21 Absatz 5 beantragen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, zuvor ein sechsmonatiges Visum für die Vorbereitung ihrer selbständigen Tätigkeit zu beantragen (§ 18c Aufenthaltsgesetz).

Asylberechtigte

Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, gelten als Asylberechtigte. Sie besitzen einen Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis) und haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ob sie auch ein Unternehmen gründen dürfen, hängt jedoch von der Art des Aufenthaltstitels ab: z. B. aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen, als politisch Verfolgte, aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention usw.

Asylberechtigte plus Erlaubnis

Es gibt aber auch Asylberechtigte, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel besitzen (z. B. für qualifizierte Geduldete, Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz). Für sie ist eine selbständige Tätigkeit nur mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde möglich. Sie benötigen eine Erweiterung ihres Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 6.

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen

Asylbewerber sind Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung, die den Aufenthalt in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Geduldete Personen haben dagegen bereits das Asylverfahren durchlaufen. Allerdings wurde ihr Asylantrag abgelehnt. Sie werden jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben. Beide dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigte in einem Unternehmen arbeiten, sich aber nicht selbständig machen.

Weitere Informationen:

GründerZeiten 10 „Existenzgründungen durch Migrantinnen und Migranten“

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

BMWi-GründerZeiten 05 „Versicherungen“

BMWi-GründerZeiten 10 „Gründungen durch Migrantinnen und Migranten“

BMWi-GründerZeiten 17 „Existenzgründungen durch freie Berufe“

BMWi-GründerZeiten 18 „Existenzgründungen im Handwerk“

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet

➔ www.bmwi.de

➔ www.existenzgruender.de

➔ www.existenzgruenderinnen.de

➔ www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

➔ www.exist.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

September 2017

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

PonyWanf – iStock (Titel), xyno – Thinkstock (S. 2), Jane_Kelly – iStock (S. 3), monkeybusinessimages – Thinkstock (S. 4), Jan Engel – Fotolia (S. 5), BMWi (S. 5)

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

* Hinweis der Redaktion: Aus Platzgründen verwenden wir bei zweigeschlechtlichen Substantiven in der Regel nur die männliche Form.

Auflage
15.000

